

# RS UVS Niederösterreich 2001/03/23 Senat-AM-00-009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.2001

## Rechtssatz

Der Vorwurf der Nichterfüllung der bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen erfordert auch den Vorwurf, dass zur Tatzeit von der Berechtigung tatsächlich Gebrauch gemacht wurde.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)